

## Richtlinien der Gemeinde Theres zur Förderung der Denkmalpflege vom 10.04.2017

1. Grundsatz  
Die Gemeinde Theres gewährt zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Instandhaltung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern im Gemeindebereich Theres. Die Kosten für evtl. notwendige Voruntersuchungen werden nicht gefördert. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
2. Empfänger  
Zuschüsse werden gewährt an natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
3. Projekte  
Gefördert werden bedeutsame Denkmäler, die in landesgeschichtlicher, kultureller, städtebaulicher oder volkswissenschaftlicher Hinsicht Bedeutung für die Gemeinde haben.  
Die fachliche Beurteilung erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege.  
Gefördert werden ausschließlich die nachweislich, anfallenden denkmalpflegerischen Mehraufwendungen.
4. Fördervoraussetzungen  
Voraussetzungen für die Zuschussgewährung sind:
  - a) Befürwortung durch das Landesamt für Denkmalpflege
  - b) Feststellung des Aufwandes für die Gesamtmaßnahme und Sicherung der Gesamtfinanzierung (Vorlage eines Finanzierungsplanes).
  - c) Vorlage eines übersichtlichen Kostenvoranschlags mit Feststellung der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen.
  - d) Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.
  - e) Angemessene finanzielle Beteiligung des Maßnahmenträgers.
  - f) Voraussetzung für eine Förderung der Gemeinde ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis bzw. die Förderung aus Mitteln des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.
5. Zuschusshöhe  
Die Zuschüsse betragen für Einzelmaßnahmen 15% des denkmalpflegerischen Mehraufwandes. Der Höchstbetrag der gemeindlichen Förderung wird auf 7.500,- Euro festgesetzt.  
Eine nachträgliche Förderung von Mehrkosten (Kostensteigerung) ist nicht möglich.  
Eingleistungen des Maßnahmenträgers werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.
6. Antragstellung  
Die Zuschussanträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme an die Gemeinde Theres zu richten. Soweit für dieselbe Maßnahme beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege die Gewährung einer Zuwendung beantragt wird, kann dieser Formblattantrag als Zuschussantrag bei der Gemeinde verwendet werden.
7. Zuständigkeit  
Über die Bewilligung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien entscheidet der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsordnung.  
Zuschussanträge, die von diesen Richtlinien abweichen, sind bei Bedarf im Einzelfall dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
8. Auszahlung  
Die Festsetzung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgen nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Kostennachweises über die Maßnahme (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber ein Verwendungsnachweis für dieselbe Maßnahme gefordert wird, genügt dessen Vorlage.  
Die Gemeinde Theres behält sich eine Zuschussrückforderung vor, wenn aufgrund des Verwendungsnachweises festgestellt wird, dass die Kostengrenze überschritten wurde oder andere Bestimmungen der Richtlinie nicht beachtet wurden.
9. Inkrafttreten  
Diese Richtlinien treten am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 02.04.1996 außer Kraft.

Theres, den 10.04.2017  
Gemeinde Theres

  
Matthias Schneider,  
Erster Bürgermeister

